

SEVERIN LEDERHILGER / HERBERT KALB

Römische Erlässe und Entscheidungen

**Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen:
Die Ökumenische Dimension in der Ausbildung derer, die in der Seelsorge arbeiten**

Bereits im März 1998 stellte der Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen das bislang nicht in Deutsch veröffentlichte Dokument *The Ecumenical Dimension in the Formation of Those Engaged in Pastoral Work* vor, wonach das ökumenische Bemühen zur Wiedergewinnung der Einheit der christlichen Kirchen verstärkt in die Ausbildungsprogramme der in der Pastoral tätigen Personen miteinbezogen werden soll. Dabei griff man ein drängendes Anliegen von Papst Johannes Paul II. auf, das bereits im überarbeiteten Ökumenischen Direktorium (1993) sowie in der Enzyklika *Ut unum sint* (25.5.1995) einen vorrangigen Stellenwert erhalten hat. Diese Texte bilden ausdrücklich den Kontext des vorliegenden Studiendokumentes.

Der Päpstliche Rat verweist darauf, daß zwar alle Gläubigen an der Förderung der Einheit der Christen interessiert sein sollen, daß aber vor allem die Seelsorger/innen im Rahmen ihrer Ausbildung umfassend über die Ergebnisse des theologischen Dialoges informiert werden müssen. Zudem sollen sie die Möglichkeiten zu praktischer Zusammenarbeit wahrnehmen und die Gelegenheiten zu Begegnungserfahrungen in vielfältiger Weise nutzen, um auch den spirituellen und liturgischen Reichtum nichtkatholi-

scher Christen besser kennenzulernen. Generell stellt ‚Ökumenismus‘ ein alle Fächer übergreifendes Lern- und Forschungsprinzip dar und ist deshalb in je spezifischer Weise zu berücksichtigen. Insbesondere jene, die kurz vor ihrem Praxiseinsatz stehen, sollen mit den konkreten Fragen der Sakramentalpastoral vertraut sein (zum Beispiel Taufe, Patenschaft, ökumenische Gottesdienste, Trauungen konfessionsverschiedener Paare). Detaillierte Vorschläge zu Schlüsselbegriffen der Ökumene, zur Methodologie und zur praktischen Durchführung dieses Lehrbereiches verdeutlichen die Themenvielfalt in der Aus- und Weiterbildung der in der Seelsorge Tätigen. Zudem wird ein eigener Studiengang »Ökumenismus« angeregt, wofür summarisch ein thematischer Verlaufsplan erstellt wurde. (Sekretariat der Dt. Bischofskonferenz [Hg.], Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 134)

Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben MP *Ad tuendam fidem* vom 18. Mai 1998. Kongregation für die Glaubenslehre, Lehrmäßiger Kommentar zur Schlußformel der *Professio fidei* vom 29. Juni 1998

Obwohl es schon bisher immer wieder Korrekturen und Klarstellungen bezüglich einzelner Bestimmungen des CIC/1983 beziehungsweise des CCEO/1990 (zumeist durch Authentische Interpretationen) gegeben hat, wurde erstmals in dem Apostolischen Schreiben (motu proprio) *Ad tuendam*

fidem von Papst Johannes Paul II. eine umfassendere Einfügung zum besseren „Schutz des Glaubens“ vorgenommen. Dabei richtet sich das Dokument gegen Irrtümer, die „insbesondere bei denen (aufgetreten sind), die sich mit den Disziplinen der Theologie beschäftigen“, und soll nunmehr ausdrücklich die sanktionsbewehrte Pflicht auferlegen, auch „die vom Lehramt der Kirche in endgültiger Weise vorgelegten Wahrheiten (entsprechend) zu beachten“ (Einleitung).

Bereits 1989 wurde seitens der Kongregation für die Glaubenslehre für alle, die „ein Amt übernehmen, das sich direkt oder indirekt auf die vertieftere Forschung im Bereich der Wahrheiten über Glaube und Sitten bezieht oder mit einer besonderen Vollmacht in der Leitung der Kirche verbunden ist“ (vgl. can. 833 CIC), der Zusatz einer Übernahmeverpflichtung hinsichtlich aller Lehraussagen entsprechend deren dogmatisch gestufter Verbindlichkeit in die offizielle Formel bei der Ablegung des Glaubensbekenntnisses eingefügt, wobei man drei Kategorien von Wahrheiten unterscheidet. Die *Professio fidei*, der das Nizzänokonstantinopolitische Symbolum vorangestellt ist, lautet in der amtlichen Übersetzung für Österreich (Abl. d. ÖBK Nr. 5 vom 30.4.1991, S. 5): „(1) Mit Festigkeit glaube ich auch alles, was im geschriebenen oder überlieferten Gotteswort enthalten ist und was von der Kirche – sei es durch feierliches Urteil, sei es durch das ordentliche und allgemeine Lehramt – als von Gott geoffenbart zu glauben vorgelegt wird. (2) Mit Festigkeit nehme ich weiters an und halte an allem und jedem einzelnen fest, was bezüglich der Glaubens- und Sittenlehre von der Kirche definitiv vorgelegt wird. (3) Ferner hange ich mit religiös gegründetem Gehorsam des Willens

und des Verstandes den Lehren an, welche der Römische Bischof oder das Kollegium der Bischöfe verkünden, wenn sie das authentische Lehramt ausüben, auch wenn sie dieselben nicht in endgültiger Weise auszusprechen beabsichtigen“.

Während der erste und dritte Absatz in der Rechtsordnung der katholischen Kirche des lateinischen Ritus (cc. 750, 752 CIC/1983) wie der orientalischen Rituskirchen (cc. 598, 599 CCEO/1990) berücksichtigt wurden, mangelte es hinsichtlich des zweiten Abschnittes an einer adäquaten juridischen, disziplinären und strafrechtlichen Umsetzung. Gerade dieser Bereich aber ist nach Ansicht des Papstes „von größter Bedeutung, da er sich auf die mit der göttlichen Offenbarung notwendigerweise verknüpften Wahrheiten bezieht. Diese Wahrheiten, die bei der Erforschung der katholischen Glaubenslehre eine besondere Inspiration des Heiligen Geistes für das tiefere Verständnis einer bestimmten Wahrheit über Glaube oder Sitten durch die Kirche zum Ausdruck bringen, sind aus historischen Gründen oder als logische Folge mit der Offenbarung verknüpft“. Daher wird can. 750 CIC (= can. 598 CCEO) in zwei Paragraphen unterteilt, wovon § 2 lautet: „Fest anzuerkennen und zu halten ist auch alles und jedes, was vom Lehramt der Kirche bezüglich des Glaubens und der Sitten endgültig vorgelegt wird, das also, was zur unversehrten Bewahrung und zur getreuen Darlegung des Glaubengutes erforderlich ist; daher widersetzt sich der Lehre der Kirche, wer diese als endgültig zu haltenden Sätze ablehnt“. Wer trotzdem eine derartige Lehre, „worüber can. 750 § 2 oder can. 752 handelt, hartnäckig ablehnt und, nach Verwarnung durch den Apostolischen Stuhl oder den

Ordinarius, nicht widerruft“, soll „mit einer gerechten Strafe“ belegt werden (can. 1371 CIC; vgl. can. 1436 CCEO).

Die Kongregation für die Glaubenslehre fügte im Rahmen der Promulgation einen mit 29. Juni 1998 datierten „Lehrmäßigen Kommentar zur Schlußformel der Professio fidei“ an. Darin werden die einzelnen Aussagekategorien des kirchlichen Lehramtes im Blick auf die Ordnung der Wahrheiten, denen die Gläubigen anzuhängen haben, bezüglich ihres dogmatischen Verbindlichkeitscharakters verdeutlicht sowie anhand von Beispielen – insbesondere der jüngeren Lehrverkündigung – erläutert.

Demnach betrifft der erste Absatz in der Schlußformel der *Professio fidei* alle jene Lehren göttlichen und katholischen Glaubens, welche die Kirche formell als von Gott geoffenbart vorlegt, die als solche unabänderlich sind und daher Glaubenzustimmung verlangen, wie etwa die christologischen oder mariischen Dogmen, die Einsetzung der Sakramente durch Christus und ihre Gnadenwirksamkeit oder der Primat des Papstes (vgl. Nr. 11). „Diese Lehren sind im geschriebenen oder überlieferten Wort Gottes enthalten und werden durch ein feierliches Urteil als von Gott geoffenbarte Wahrheiten definiert, sei es vom Papst, wenn er »ex cathedra« spricht, sei es durch das auf einem Konzil versammelte Bischofskollegium, oder sie werden vom ordentlichen und allgemeinen Lehramt als unfehlbar zu glauben vorgelegt“ (Nr. 5). Wer diese Lehren hartnäckig bezweifelt oder leugnet, zieht sich eine (von selbst eintretende) Beugestrafe als Häretiker zu (can. 1364 CIC, can. 1436 § 1 CCEO).

Die Formel des zweiten Absatzes der *Professio fidei* umfaßt demgegenüber alle jene Aussagen des kirchlichen

Lehramtes, „die dem dogmatischen und sittlichen Bereich angehören und notwendig sind, um das Glaubensgut treu zu bewahren und auszulegen, auch wenn sie vom Lehramt der Kirche nicht als formell geoffenbart vorgelegt werden“. Diese Lehren können vom außerordentlichen Lehramt definiert oder vom ordentlichen und allgemeinen Lehramt der Kirche als *sententia definitiva tenenda* (als endgültig zu halten) unfehlbar gelehrt werden, weshalb auch ihnen von jedem Gläubigen die „feste und endgültige Zustimmung zu geben“ ist (Nr. 6). Als Beispiele, die zum Teil auch Verwunderung hervorgerufen haben, werden unter anderem die Ungültigkeitserklärung anglikanischer Weihen durch Leo XIII., die Lehre von der nur Männern vorbehaltenen Priesterweihe, die Unerlaubtheit der Euthanasie sowie die Unrechtmäßigkeit der Prostitution genannt (Nr. 11). „Wer (diese Lehren) leugnet, lehnt Wahrheiten der katholischen Lehre ab und steht deshalb nicht mehr in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche“ (Nr. 6; vgl. 9).

Dabei wird eingeräumt, daß die diesbezüglichen Wahrheiten „verschieden und in unterschiedlicher Weise mit der Offenbarung verbunden sein können“, sei es, daß sie „aufgrund einer geschichtlichen Beziehung notwendigerweise (mit ihr) verknüpft sind; andere lassen einen logischen Zusammenhang erkennen, der eine Etappe im Reifungsprozeß der Erkenntnis der Offenbarung zum Ausdruck bringt, den die Kirche zu erfüllen gerufen ist“ (Nr. 7). Die fehlende formale Qualifikation als ausdrücklich „geoffenbarte Lehren“ schmälert demnach in keiner Weise ihren Endgültigkeitscharakter, noch dazu, da „nicht auszuschließen (ist), daß an einem bestimmten Punkt der dogmatischen Entwicklung das Ver-

ständnis des Inhalts und der Worte des Glaubensgutes im Leben der Kirche wachsen und das Lehramt dazu kommen kann, einige dieser Lehren auch als Dogmen göttlichen und katholischen Glaubens zu verkünden“ (ebd.). Die Kongregation betont schließlich eigens, daß es hinsichtlich „des vollen und unwiderruflichen Charakters der Zustimmung“, die diese Wahrheiten fordern, keinen Unterschied zu den von der Kirche als von Gott geoffneten gibt, allerdings beruht „bei Wahrheiten des ersten Absatzes ... die Zustimmung direkt auf dem Glauben an die Autorität des Wortes Gottes (*de fide credenda*)“, während sie sich „bei Wahrheiten des zweiten Absatzes ... auf den Glauben an den Beistand, den der Heilige Geist dem Lehramt schenkt, und auf die katholische Lehre von der Unfehlbarkeit des Lehramtes (*de fide tenenda*)“ stützt (Nr. 8).

Im dritten Absatz der *Professio fidei* werden jene Lehren angesprochen, „die in Sachen des Glaubens und der Sitten als wahr oder zumindest als sicher vorgetragen werden, auch wenn sie nicht durch ein feierliches Urteil definiert und auch nicht vom ordentlichen und allgemeinen Lehramt als endgültig vorgelegt worden sind“. Sie sind „authentischer Ausdruck des ordentlichen Lehramtes des Papstes oder des Bischofskollegiums und erfordern deshalb religiösen Gehorsam des Willens und des Verstandes“. Eine Aussage, die gegen diese Lehren verstößt, ist als irrig, bei Lehren, die Vorsichtsmaßregeln darstellen, als verwegen oder gefährlich zu qualifizieren und kann deshalb nicht als gesichert gelehrt werden.

Nach dem lehrmäßigen Kommentar der Glaubenskongregation zählen also die als ‚definitiv‘ erklärten Wahrheiten zum Bereich der unfehlbaren Aussagen

und verlangen damit Glaubenzustimmung. Kirchenrechtlich wird jedoch die Sanktionierung einer Verweigerung nur in Parallel zu der von jenen lehramtlichen Aussagen gesetzt, die gemäß can. 1371, n. 1 CIC (lediglich) „religiösen Verstandes- und Willensgehorsam“ erfordern. Verstöße gegen als endgültig gelehrte Wahrheiten können somit disziplinär mit einer ‚gerechten Strafe‘ geahndet werden, ohne daß entschieden ist, ob es sich im vollen Sinn bereits um die Verweigerung der Glaubenzustimmung und damit um einen häretischen Akt (cc. 750, 1364 CIC) oder aber nur um eine Autoritäts- und Gehorsamsverweigerung handelt. So scheint weiterhin offen zu sein, welches ekklesiiale Gewicht lehrmäßigen Irrtümern dieser Art tatsächlich kommt.

(*L’Osservatore Romano* [dt.] Nr. 29 vom 17. Juli 1998, 6, 7–8)

.

Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Dies Domini* vom 31. Mai 1998

Angesichts der Veränderung der Feiertagskultur in den traditionell christlich geprägten Ländern sah sich Papst Johannes Paul II. veranlaßt, in einem in fünf Kapitel gegliederten Apostolischen Schreiben für „die Heiligung des Sonntags“ einzutreten.

In der *Einführung* (Nr. 1–7) wird der Sonntag, der Tag der Auferstehung, als „der Ur-Feiertag“ (SC 106) für die Christen herausgestellt, „der nicht nur dazu bestimmt ist, der Abfolge der Zeit einen festen Rhythmus zu geben, sondern ihren tiefen Sinn zu enthüllen“ (2). Der Sonntag ist wesentlich mehr und anderes als ein bloßes „Wochenende“, das selbst in Ländern, die in staatlichen Gesetzen den Feiertags-

charakter noch geschützt haben, praktisch als „wöchentliche Zeit der Entspannung ... möglichst weitab vom ständigen Wohnsitz“ vor allem „durch die Teilnahme an kulturellen, politischen oder sportlichen Aktivitäten“ begangen wird. Gegenüber diesem durchaus als positiven Teilespekt gesehenen gesellschaftlichen Bedürfnis nach Ruhe und Vergnügen wird die Vielfalt einer echt christlichen Heilung des Sonntags betont, denn wenn dieser seinen ursprünglichen Sinn zugunsten einer oberflächlichen Lebensweise verliert, „kann es geschehen, daß der Mensch nicht mehr den ‚Himmel‘ sehen kann, weil er in einem so engen Horizont eingesperrt ist“ (4). Ausdrücklich werden daher vom Papst alle ortskirchlichen Initiativen begrüßt, die diesem Anliegen dienen (vgl. etwa die vom Linzer Diözesanbischof Dr. Maximilian Aichern wesentlich mitgetragene überparteiliche „Allianz für den Sonntag“). Andererseits wird auch realistisch wahrgenommen, daß „im Bewußtsein vieler Gläubigen ... nicht nur der Sinn für den zentralen Charakter der Eucharistie abzunehmen (scheint), sondern sogar die Pflicht, dem Herrn dankzusagen durch das gemeinsame Gebet mit den anderen innerhalb der kirchlichen Gemeinde“ (5). Darin ist das Anliegen begründet, durch die Darlegung der vielen Aspekte des Herrentages, die weit über eine Pflichteinmahnung hinausgeht, den Sonntag für die Christen wieder als „ihren Tag“ ins Bewußtsein zu rufen: „die Christus geschenkte Zeit ist niemals verlorene Zeit, sondern eine gewonnene Zeit für die tiefe Vermenschlichung unserer Beziehungen und unseres Lebens“ (7).

Im I. Kap. »*Dies Domini*« über „die Feier des Schöpfungswerkes Gottes“ (8–18) verweist Johannes Paul II. „zur

Einführung in das volle Verständnis des Sonntags“ auf eine Relecture der Schöpfungserzählung mit ihrer Spannung von Arbeit und ‚froher Ruhe‘ (jenseits bloßer Untätigkeit) sowie auf eine vertiefte Beschäftigung mit der Theologie des Sabbats. Als „unverzichtbarer Ausdruck der Beziehung zu Gott“ gegenüber einer reinen Vorschrift religiöser Gemeinschaftsdisziplin wird der „Tag der Ruhe“ als „der von Gott gesegnete und geheiligte Tag“ erläutert (13f). Mit dem Ostergeschehen wird der *Dies Domini* zum »*Dies Christi*«, dem das II. Kap. gewidmet ist: „der Tag des auferstandenen Herrn und des Geschenkes des Geistes“ (19–30). Schon bald festigt sich in der Kirchengeschichte „die Unterscheidung des Sonntags vom jüdischen Sabbat“. Dies geht einher mit der Betonung der „Taufdimension des Sonntags“ als dem „Tag der Neuschöpfung“ (24), weshalb er sich besonders für Tauffeiern eignet und im Missale auch die Besprengung mit Weihwasser als Bußritus vorgesehen ist. Andererseits aber ist der Sonntag „nicht nur der erste Tag, er ist auch der ‚achte Tag‘, das heißt, er nimmt im Vergleich zur Abfolge der sieben Tage eine einzigartige und transzendentale Stellung ein, die nicht nur den Beginn der Zeit, sondern auch ihr Ende in der ‚zukünftigen Ewigkeit‘ beschwört“ (26). So wird der Sonntag als „unverzichtbarer Tag“ (30) deutlich, an dem die Geistbegabung auch im gemeinsamen Credo zum Ausdruck kommt und ihn zum „Tag des Glaubens“ macht (29).

Das III. Kap. »*Dies Ecclesiae*« thematisiert die kirchliche Dimension des Sonntags, insofern „die eucharistische Versammlung das Herz des Sonntags ist“ (31–54). Die sonntägliche Feier des Herrentages und der Eucharistie steht im Mittelpunkt des Lebens der Kirche

(vgl. KKK Nr. 2177), ist sie doch „die Feier der lebendigen Gegenwart des Auferstandenen inmitten der Seinen“ (31). Insofern die Liturgie „ihrem Wesen nach eine Epiphanie der Kirche“ ist, öffnet sich die Gemeinde bei der Eucharistiefeier auch „der communio mit der Weltkirche“ (34) und wird zum vorzüglichen „Ort der Einheit“ (36). In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, daß es vor allem Aufgabe der Eltern ist, ihre Kinder zur Teilnahme an der Sonntagsmesse zu erziehen, wobei sie hinsichtlich der Erklärungen von den Religionslehrer/inne/n unterstützt werden und die Gestaltung von Kindermessen angeraten sein kann. Andererseits soll man an diesem „Tag der Versammlung des Gottesvolkes die Messen der kleinen Gruppen nicht fördern“, um das Leben und die Einheit der kirchlichen Gemeinschaft auch im bunten Bild der verschiedenen Gruppen, Bewegungen, Vereinigungen und Ordensgemeinschaften zu bewahren (36). Es wird sodann an die konziliare Aussage erinnert, daß „Wortgottesdienst und Eucharistiefeier so eng miteinander verbunden (sind), daß sie einen einzigen Kultakt ausmachen“ (SC 56). In der liturgischen Verkündigung des Wortes Gottes, dem „Gespräch Gottes mit seinem Volk“ (41), und in der empfohlenen Teilnahme an der Kommunion (44) werden die Gläubigen gestärkt und berufen, „mit der Kraft des Auferstandenen und seines Geistes die Aufgaben anzupacken, die in ihrem (alltäglichen) Leben auf sie warten“ (45). Deshalb soll der Gottesdienst auch gut vorbereitet und unter Einbeziehung aller angemessen gestaltet werden (50f).

Erst nach diesen theologischen Ausführungen kommt die normative Festlegung des Sonntagsgebotes zur Sprache, insofern es von der Kirche für

notwendig erachtet wurde, die Gewissenspflicht als Gebot geltendzumachen und erstmals im CIC/1917 gesetzlich zu positivieren. Can. 1247 CIC/1983 schreibt vor: „Am Sonntag und an den anderen gebotenen Feiertagen sind die Gläubigen zur Teilnahme an der Meßfeier verpflichtet“. Dies gilt gerade auch angesichts einer Umwelt, die sich dem Evangelium gegenüber „manchmal ausgesprochen feindselig, bisweilen – und das ist häufiger der Fall – gleichgültig und unempfänglich“ verhält (48). Andererseits – so Papst Johannes Paul II. – „stellt sich für die Bischöfe die entsprechende Verpflichtung, allen tatsächlich die Möglichkeit zur Erfüllung des Gebotes zu bieten“ (49). Daß dafür allerdings die im Dokument erwähnten Befugnisse zur Mehrfachcelebration und zur Vorabendmesse nicht überall ausreichen, zeigt sich immer häufiger.

Es wäre allerdings „einschränkend“, die Pflicht zur Heiligung des Sonntags allein auf „die Teilnahme an der Eucharistie ... zu reduzieren“ (52). Vielmehr soll der ganze Tagesverlauf – Familienleben, soziale Beziehungen, Gelegenheit zu Erholung und Zerstreuung – im Lebensstil von dem Frieden und der Freude des Auferstandenen geprägt sein. In diesem Kontext wird die Problematik jener Pfarrgemeinden angesprochen, in denen wegen Priestermangels keine Eucharistiefeier stattfinden kann. Unter diesen Umständen wird man zwar von der Meßverpflichtung entschuldigt, es entfällt aber nicht die Pflicht der Sonntagsheiligung, weshalb die Kirche auch die Einberufung sonntäglicher Versammlungen bei Abwesenheit des Priesters in dieser Pfarrgemeinde „empfiehlt“, die das Ziel, nämlich die Feier des Meßopfers, niemals aus den Augen verliert (53). Die Rundfunk- und Fernsehübertragungen

stellen für die Kranken, Gebrechlichen oder sonst aus einem schwerwiegenden Grund Verhinderten – und daher von der Erfüllung des Gebotes Entschuldigten – eine „wertvolle Hilfe“ dar, bilden aber „an sich keine befriedigende Erfüllung des Sonntagsgebotes“, da dieses die Zusammenkunft an einem konkreten Ort und die Möglichkeit zur eucharistischen Kommunion verlangt (54).

Im IV. Kap. »*Dies Hominis*« wird der Sonntag als „Tag der Freude, der Ruhe und der Solidarität“ behandelt (55–73). Dabei wird die Wichtigkeit und Bedeutung der zivilgesetzlichen Regelungen hinsichtlich des sonntäglichen Ruhetages herausgestrichen und die soziale Verantwortung des Staates gegenüber der arbeitenden Bevölkerung eingemahnt.

Im V. Kap. »*Dies Dierum*« kommt erneut der Sonntag als „der ursprüngliche Feiertag, der den Sinn der Zeit offenbart“ in den Blick (74–80), wobei insbesondere auf die Möglichkeiten einer unterschiedlichen Gestaltung und Zahl der Feiertage „mit Rücksicht auf die soziale und wirtschaftliche Situation“ sowie die jeweilige Tradition und zivile Gesetzgebung hingewiesen wird (79). Zum Schluß (81–87) ermutigt der Papst alle, den Sonntag zu verstehen als „eine Einladung, nach vorne zu schauen“ (84), wobei „die heutigen Christen“ angesichts einer pluralistischen Freizeitgesellschaft den pastoralen und spirituellen Reichtum des Sonntags, wie er der Kirche von der Überlieferung anvertraut wurde, erkennen und „in gewissem Maße als eine Zusammenfassung des christlichen Lebens“ begehen sollen (81).

(Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz [Hg.], Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 133).

**Johannes Paul II., Apostolisches
Schreiben MP *Apostolos suos*
vom 21. Mai 1998**

Gemäß can. 447 CIC ist die Bischofskonferenz der „Zusammenschluß der Bischöfe einer Nation oder eines bestimmten Gebietes, die gewisse pastorale Aufgaben für die Gläubigen ihres Gebietes nach Maßgabe des Rechts gemeinsam ausüben“. Die Bischofskonferenz erscheint als ein institutioneller Ausdruck der *communio ecclesiarum*, der synodalen Dimension der *sacra potestas*. Im Hinblick auf die Diskussion um die theologische und juristische Verortung (vgl. zum Beispiel Müller, H.J. Pottmeyer [Hg.], Die Bischofskonferenz. Theologischer und juridischer Status, Düsseldorf 1989), werden im vorliegenden Dokument zentrale Leitlinien präsentiert und auch Festlegungen mit normativem Gehalt getroffen.

Bezüglich des Stimmrechts – entscheidend oder beratend – der Auxiliabischöfe und der übrigen Titularbischöfe, die der Bischofskonferenz angehören, ist die Proportion mit den Diözesanbischöfen zu beachten, damit deren pastorale Leitungsverantwortung nicht beeinträchtigt wird. Gewünscht ist auch, daß die Statuten die Anwesenheit der emeritierten Bischöfe mit beratendem Stimmrecht vorsehen. Überdies ist Sorge zu tragen, daß sie „an Studienkommissionen beteiligt werden, die Themen behandeln, in denen ein Altbischof fachlich besonders bewandert ist“. Die Teilnahme der Mitglieder an der Konferenz ist persönlich wahrzunehmen, Delegation ist demnach nun grundsätzlich ausgeschlossen.

Zentrales Anliegen des Apostolischen Schreibens ist eine Klarstellung und exaktere Festlegung der Lehrautorität

der Bischofskonferenzen. Die Bischöfe sind „authentische Kinder und Lehrer des Glaubens für die ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen“ (can. 753 CIC). Eingebunden in die universalrechtliche Lehrautorität von Papst und Bischofskollegium haben die Bischofskonferenzen am authentischen Lehramt der Kirche teil, dem die Gläubigen religiösen Gehorsam entgegenzubringen haben. Auf der Basis des kodikarischen Rechts verfügte die Bischofskonferenz im Sinne von can. 753 bereits über die Möglichkeit, lehramtliche Erklärungen als Aussagen der Bischofskonferenz herauszugeben, doch erforderte dies gemäß can. 455 §4 CIC ein gemeinschaftliches Handeln i.S. einer Einmütigkeit der bischöflichen Beschußfassung. Das Apostolische Schreiben legt nun normativ verbindlich fest, daß

Lehraussagen der Bischofskonferenz als Verwirklichung des authentischen Lehramtes im Namen der Konferenz veröffentlicht werden, wenn diese entweder „von den bischöflichen Mitgliedern einmütig gebilligt werden, oder daß sie, nachdem sie in der Vollversammlung von einer wenigstens Zweidrittelmehrheit der Bischöfe, die mit entscheidender Stimme Mitglieder der Konferenz sind, gebilligt werden, (und) die *recognitio* des Apostolischen Stuhls erhalten“.

Die jeweiligen Statuten der Bischofskonferenzen sind an die Klarstellungen und rechtlich verbindlichen Festlegungen anzupassen und dem Apostolischen Stuhl zur Rekognition vorzulegen.

(*L’Osservatore Romano* [dt.], Nr. 31/32 vom 31. Juli 1998, 9–12)

Norbert Scholl

Ein Bestseller entsteht:
Das Matthäus-Evangelium

NEU '98

158 Seiten, kart. DM 26,80
ISBN 3-7917-1618-2

Eine Zeitreise nach Antiochia 90 n.Chr.

historisch plausibel, theologisch zuverlässig,
lebendig und phantasievoll erzählt. Tatsächlich,
so könnte es gewesen sein und so wird uns
heute die Entstehung des Matthäus-Evangeliums
verständlich. Mehr noch, so fesselt sie uns!

Lesen lohnt sich immer, aber hier besonders.

Verlag Friedrich Pustet